Kooperationsvereinbarung

zwischen der

113. Grundschule „Canaletto“
vertreten durch Frau Kaubitzsch (Schulleitung)

und dem

Hort an der 113. Grundschule
vertreten durch Herrn Hiltmann (Hortleitung)

sowie der

1. Grundlagen unserer Kooperation

Im Zentrum unserer Kooperation steht das Wohl des Kindes. Zur Gewährleistung des Kindeswohls findet ein regelmäßiger Austausch unserer Lehrkräfte und Hortpädagoginnen und -pädagogen statt.

Den gesetzlichen Rahmen für unsere Zusammenarbeit bildet das Sächsische Schulgesetz § 35b, welches die Zusammenarbeit von Grundschulen mit Horten des Schulbezirkes beschreibt.

Die „Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr“[1] beschreiben das Bildungsverständnis, an dem wir unsere Angebote ausrichten und die pädagogischen Grundhaltungen, nach denen wir arbeiten: z.B. „Die dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte entfaltet sich im beruflichen Handeln u. a. in der Bereitschaft zu Empathie, Akzeptanz, Perspektivwechsel sowie Kongruenz und steht für wechselseitige Achtsamkeit.“ [2]

Die Zusammenarbeit beider Teams ist Voraussetzung, um einen abgestimmten, ganzheitlichen Bildungstag für unsere Kinder zu gestalten. Wir verstehen Grundschule und Hort als gemeinsamen Ort, der Kindern ermöglicht, in einem geschützten Raum wertvolle Lern- und Lebenspraktiken zu entwickeln. Grundlage für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Kooperation ist der Qualitätsrahmen „Grundschule und Hort im Dialog“.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der Grundschule „Canaletto“, des Hortes und der Schulsozialarbeit. Die Spezifik jeder Einrichtung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Männliche Formen in diesem Text implizieren die weiblichen.

---

1 Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Kultus
2 Ebd. S. 15

2. Bestehende Vereinbarungen zu Arbeitsstrukturen

Handlungsfeld 1: geklärtes Bildungsverständnis aller Professionen

- Regelmäßiger Informationsaustausch und Erläuterungen von Methoden sowie pädagogischen Entscheidungen zwischen Klassenleitern und Erziehern.

Handlungsfeld 2: kindgerechtes Zeitstrukturmodell

- Schülerinnen und Schüler können vor Unterrichtsbeginn den Frühhort besuchen.
- Im Anschluss an das Unterrichtsende werden die Mädchen und Jungen von den pädagogischen Fachkräften abgeholt. Damit findet der Übergang von Schule in den Hort statt.

Handlungsfeld 3: Lern- und Entwicklungskonzept

- Schule und Hort haben sich auf folgendes Hausaufgabenmodell verständigt: Hausaufgaben dienen der Wiederholung und sind eigenständig zu lösen. Die Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen dies bei der Aufgabenstellung gemäß § 20 Sächs. Schulordnung Grundschulen. In der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr beaufsichtigen zwei Mitarbeitende (jeweils 1 pro Schule/Hort) Montag bis Donnerstag in zwei Klassenzimmern die Hausaufgabenerledigung und stehen für Fragen zur Verfügung. Korrekturen werden nicht vorgenommen. Die Überprüfung auf Vollständigkeit obliegt den Eltern.

Handlungsfeld 4: Kooperation mit außerschulischen Partnern

- Ein gemeinsames Auftreten von Schule und Hort gegenüber außerschulischen Partnern wird angestrebt.

Handlungsfeld 5: Ernährung und Bewegung

- Die Aufsicht bei der Mittagsschulspeisung wird durch die pädagogischen Fachkräfte des Hortes abgedeckt. Seitens des Hortes wird eine gemeinsame Aufsicht im Sinne einer unmittelbar gelebten Kooperation der Mitarbeitenden beider Einrichtungen zukünftig angestrebt.
- Das Hortcafé kann nach Absprache ebenfalls für Schulprojekte zum Thema Essen genutzt werden.
- Sportanlagen stehen auch am Nachmittag zur Nutzung bereit.

Handlungsfeld 6: multiprofessionelle Personalplanung

- Kontinuierliche Beratung und Abstimmung zu organisatorischen Abläufen auf Leitungsebene, d. h. wöchentlich oder vierzehntägig.
- Gegenseitige Informationen über Besonderheiten, Neuerungen, Wichtiges, auch außerhalb von diesem Rhythmus.
- Planung, Durchführung und Evaluation von gemeinsamen Höhepunkten, u. a. Projekte, Schulfeste und individuelle Vorhaben auf Klassenebene.

- Schulwanderungen und Schulfahrten organisieren und führen Lehrer und Erzieher nach Möglichkeit gemeinsam durch.

- Im Interesse der Kinder organisieren Klassenleiter und Erzieher eine planvolle und gewinnbringende Zusammenarbeit.

- In der Steuerungsgruppe der Ganztagsangebote arbeiten Schule, Hort und Elternvertreter von Schule und Hort zusammen. Die endgültige Entscheidung treffen die Hort- und Schulleitung gemeinsam.

- Es erfolgen gegenseitige Abstimmungen bei organisatorischen Abläufen und Zuständigkeiten, z. B. Absprachen zum Thema Hausaufgabenbetreuung.

Handlungsfeld 7: Beteiligung von Kindern und Eltern

- Gemeinsame Durchführung von Elterngesprächen und Elterninformationsveranstaltungen sind möglich und gewünscht, um Einheitlichkeit zu signalisieren.

Handlungsfeld 8: Raumnutzung

- Das Miteinander im Haus ist durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt. Hausordnung und Regeln für das gesamte Haus und den Schulhof werden gemeinsam erarbeitet, besprochen und umgesetzt. Diese gelten für Kinder, Personal als auch Gäste gleichermaßen.

- Einzeln genutzte Räume können in Absprache auch von der jeweils anderen Einrichtung genutzt werden.

3. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie wird jährlich zum Schuljahresbeginn durch gemeinsame Arbeitsschwerpunkte ergänzt, für die Jahresarbeitsziele und dafür notwendige Schritte für ein Schuljahr vereinbart werden.

Dresden, den 19. März 2019

.....

M. Kaubitzsch
-Schulleitung-

.....

D. Hiltmann
-Hortleitung-

i.V. .....

C. Gemoll
-Träger des Hortes-